

239/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Bauträgervertragsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Bauträgervertragsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bauträgervertragsgesetz, BGBl. I Nr.7/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.72/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (2) lautet wie folgt.

„(2) Der Rücktritt ist binnen zweier Wochen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber eine Zweitschrift oder Kopie seiner Vertragserklärung und die in Abs. 1 genannten Informationen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Abgabe der Vertragserklärung des Erwerbers.“

2. § 5 (3) lautet wie folgt:

„(3) Darüber hinaus kann der Erwerber von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen nicht gewährt wird. Der Rücktritt ist binnen zweier Wochen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und gleichzeitig oder nachher eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung.“

Begründung:

Gesetzlich geregelte Rücktrittsrechte (in der BRD „Widerrufsrechte“) für VerbraucherInnen haben in den vergangenen Jahren - zuletzt nicht aufgrund von EU - Richtlinien - Aufnahme in unsere Rechtsordnung gefunden, wobei der vertragliche Ausschluss des Rücktrittsrechts ist gegenüber VerbraucherInnen grundsätzlich unzulässig ist.

Diese einseitigen Rücktrittsrechte finden sich einerseits in verschiedenen Gesetzen, andererseits ist die Heterogenität der Ausgestaltung in jedem Einzelfall bezeichnend. Große Unterschiede ergeben sich beispielsweise in der Dauer der Rücktrittsfrist, deren Berechnung, der Form, der Ausübung, der Belehrung über das Rücktrittsrecht, in der Rückabwicklung, den Rechtsfolgen etc. Diese unübersichtliche Rechtssituation erfordert generell eine Rechtsvereinheitlichung und damit mehr Schutz für VerbraucherInnen.

In der Bundesrepublik ist das neue „Fernabsatzgesetz“ Teil eines Gesetzespaketes, mit dem ein erster wesentlicher Schritt unternommen wird, um das unübersichtliche und teilweise in sich un schlüssige Verbraucherrecht auf einem hohen Verbraucherschutzniveau zu vereinheitlichen. Damit entsprach die deutsche Bundesregierung einer wichtigen Forderung der Bundesdeutschen Verbraucherverbände.

Ab dem 1. Oktober 2000 gilt damit auch eine generelle Widerrufsfrist von 14 Tagen bei Haustürgeschäften, Kaffeefahrten, Zeitschriftenabonnements, Verbraucherkrediten aber auch bei Timesharingverträgen (letztere bisher 10 Tage). Damit können unseriöse Geschäftsmacher wirksamer bekämpft und Überrumpelungsverträge nach entsprechender Nachdenkpause („cooling of period“) ohne Begründung - meist - schriftlich aufgelöst werden. Dies ist auch für Österreich anzustreben.

Eine einheitliche Rücktrittsregelung auf 14 Tage in allen einschlägigen Gesetzen (z.B. Konsumentenschutzgesetz, Gewerbeordnung, Bauträgervertragsgesetz, Kapitalmarktgesetz) soll der erste Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung bzw. für eine verbesserte Übersichtlichkeit des Österreichischen Konsumentenschutzrechts sein.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.